

11. Juli 2011

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 29

Aktenzeichen: 432-10 Kö/KI
432-11**Rundschreiben Nr. 606/2011****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung**

Seit längerem strebt das Land Niedersachsen eine rechtliche Regelung an, damit die bisher als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) sowie dienstunfähige bzw. begrenzt dienstfähige Landesbeamte (z. B. Lehrkräfte) als Behördenbetreuerinnen und -betreuer bestellt werden können.

Nach Freigabe des als **Anlage** in unseren Intranet zur Verfügung stehenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung durch das Landeskabinett hat das Niedersächsische Justizministerium (MJ) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens nun Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu dem gemeinsamen Gesetzesvorhaben des MJ, MI und MS hat uns das MJ Folgendes mitgeteilt:

„Die Niedersächsische Landesregierung hat am 28. Juni 2011 beschlossen, den als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) zur Verbandbeteiligung freizugeben.

Der Gesetzentwurf dient der Einrichtung einer Betreuungsbehörde auf Landesebene beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Aufgabe ihrer Beschäftigten wird es vor allem sein, rechtliche Betreuungen zu führen. Daneben erhält sie die Aufgabe, Betreuungsvereine anzuerkennen.“

Nach einer ersten groben Sichtung des Gesetzentwurfs beschränkt sich das jetzige Gesetzesvorhaben im Vergleich zu den vor vier Jahren diskutierten Überlegungen des Landes zur Einrichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde, zu dem wir bekanntlich erhebliche Bedenken geltend gemacht hatten (vgl. NLT-RdSchr. Nr. 149/2007 vom 16.2.2007, Nr. 244/2007 vom 26.3.2007 und Nr. 424/2007 vom 24.4.2007), auf einige wenige Regelungsinhalte. So ist die Ausweisung des LS als „weitere Betreuungsbehörde“ sowie die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen von den örtlichen Betreuungsbehörden auf das LS vorgesehen, das auch die Landesförderung der Betreuungsvereine abwickelt. Die örtlichen Betreuungsbehörden bleiben weiterhin im eigenen Wirkungsbereich tätig.

Wir wären den Landkreisen und der Region Hannover für eine Durchsicht des Gesetzentwurfs und die Übermittlung von Anregungen oder Bedenken für unsere Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gegenüber dem MJ bis zum

12. August 2011

sehr dankbar.



Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)